

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 31 vom 28. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Nutzungsänderung einer Teilfläche in der bestehenden
Wohnanlage "Villa Minerva" Gemarkung Berchtesgaden 1

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Umbau und brandschutztechnische Ertüchtigung der
bestehenden Mehrzweckhalle in Piding 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
Bekanntmachung der Aufstellung der Satzung zur Aufhebung der Satzung
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Grundstücke
Fl. Nr. 46/1, 46/4, 46/2 und 46 (teilweise), jeweils Gemarkung Marzoll
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 3

Stadt Laufen

Neuerlass der Satzung für das
Haus für Kinder der Stadt Laufen
(Kinderbetreuungssatzung)
Vom 22. Juli 2020 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf
über die Absicht der Einziehung einer Teilstrecke
der ehemaligen Gemeindeverbindungsstraße
von Ramstetten nach Koppelstadt
gemäß Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 5

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf
über die Absicht der Einziehung einer Teilstrecke
der ehemaligen Ortsstraße „Weg zum Gadl“
gemäß Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 6

Gemeinde Bischofswiesen

1. Satzung zur Änderung vom 23.6.2020 der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtung Bischofswiesen
Vom 17. Dezember 2019
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
16. Änderung des Flächennutzungsplans:
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 8

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung des Bebauungsplans „Laufener Straße Nord“:
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 9

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Nutzungsänderung einer Teilfläche in der bestehenden Wohnanlage "Villa Minerva" Gemarkung Berchtesgaden

Mit Bescheid vom 15.7.2020, Az. 662/2020, wurde Herrn **XXX*** für den Antrag „Nutzungsänderung einer Teilfläche im 1.OG, Wohnung 10 in der bestehenden Wohnanlage "Villa Minerva" in eine Ferienwohnung“, Berchtesgaden, Ludwig-Ganghofer-Str. 33 1/2, Gemarkung Berchtesgaden, Flurstück 327 eine Baugenehmigung erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 327, 327/1, 327/2, 326/2, 331, 333 und 336 der Gemarkung Berchtesgaden zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-548, ist aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen erforderlich.

Bad Reichenhall, den 20. Juli 2020
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Umbau und brandschutztechnische Ertüchtigung der bestehenden Mehrzweckhalle Lechsenwiese 6, 83451 Piding

Mit Bescheid vom vom 29.6.2020, Az. 236/2020, wurde für die Gemeinde Piding, vertreten durch Herrn Hannes Holzner, für den Antrag „Umbau und brandschutztechnische Ertüchtigung der bestehenden Mehrzweckhalle“, Piding, Lechsenwiese 6, Gemarkung Piding, Flurstück 269/1 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 269, 269/2, 269/4, 270, 27 der Gemarkung Piding zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-548, ist aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen erforderlich.

Bad Reichenhall, den 20. Juli 2020
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
Bekanntmachung der Aufstellung der Satzung zur Aufhebung der Satzung
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Grundstücke
Fl. Nr. 46/1, 46/4, 46/2 und 46 (teilweise), jeweils Gemarkung Marzoll
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 12.12.2000 eine Einbeziehungssatzung mit Begründung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die o. g. Grundstücke beschlossen. Die Satzung ist am 9.5.2001 mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Berchtesgadener Land rechtswirksam geworden. Ziel der Planung war, an der Römerstraße im vormaligen Außenbereich eine Bebauung mit drei Einfamilienhäusern zuzulassen. Diese Planung ist inzwischen genehmigt und umgesetzt.

Für das Grundstück Fl. Nr. 46/4, Gemarkung Marzoll, welches nach dem Inkrafttreten der Satzung vom Grundstück Fl. Nr. 46/1 der Gemarkung Marzoll abgeteilt wurde, ist bei der unteren Bauaufsichtsbehörde ein Antrag auf Errichtung eines weiteren Einfamilienhauses eingegangen. Die Überprüfung der bauplanungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens hat ergeben, dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich nicht genehmigungsfähig ist, da es der geltenden Satzung widerspricht. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Versagung der Baugenehmigung hat der Bauherr bzw. die Architektin und deren anwaltliche Vertretung die Rechtmäßigkeit der Satzung insbesondere in Ziffer II.2 der textlichen Festsetzung in Frage gestellt. Neben der Bezugnahme auf „Grundstücke“ wurde zur Verwendung des städtebaulich nicht weiter differenzierten Begriffs des „Einfamilienhauses“ Zweifel vorgetragen.

Die interne und in der Folge auch durch die Regierung von Oberbayern durchgeführte Prüfung zur Satzung hat ergeben, dass bei den Festsetzungen der geltenden Einbeziehungssatzung vom vorgegebenen Katalog des § 9 Abs. 1 BauGB abgewichen wurde und daher rechtliche Zweifel an der Satzung bestehen. Eine Satzung ist aber solange rechtswirksam und anzuwenden, solange sie nicht vom Satzungsgeber aufgehoben oder geändert wird. Damit steht das Bauplanungsrecht einer Genehmigung des beantragten Vorhabens entgegen.

Da durch die bereits vollzogene Bebauung der Grundstücke Fl. Nr. 46/1, 46/2 und 46 (teilweise), jeweils Gemarkung Marzoll die Einbeziehungssatzung umgesetzt wurde und sonstige städtebauliche Erfordernisse gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nicht erkennbar sind, kann die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgehoben werden.

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 14.7.2020 die Aufstellung einer Satzung zur Aufhebung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Im § 34 Abs. 5 BauGB ist geregelt, dass in einer Einbeziehungssatzung Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB getroffen werden können. Von dieser Möglichkeit ist bei der in Rede stehenden Satzung Gebrauch gemacht worden. Damit ist die Satzung vergleichbar mit einem einfachen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB. Durch diese Rechtsstellung ist gemäß § 1 Abs. 8 BauGB das Verfahren für die Bauleitpläne auch für Aufhebungen anzuwenden.

Im Rahmen des Satzungsaufhebungsverfahrens sollen neben einer textlichen Festsetzung, die die Aufhebung der Einbeziehungssatzung regelt, eine klarstellende Regelung getroffen werden, dass nach Aufhebung der Einbeziehungssatzung die Vorschriften des § 34 BauGB für die bauplanungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben anzuwenden sind.

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Grundstücke Fl. Nr. 46/1, 46/4, 46/2 und 46 (teilweise), jeweils Gemarkung Marzoll liegt mit Begründung in der Zeit vom

12. August 2020 bis einschließlich 11. September 2020

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich aus.

Durch Einsichtnahme kann sich jedermann öffentlich im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt, im Flur des 1. Obergeschosses und im Zimmer 101 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 08651/775-222) über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Die Unterlagen können außerdem während der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/> eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wird im Regelverfahren durchgeführt.

Bad Reichenhall, den 22. Juli 2020
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Stadt Laufen

**Neuerlass der Satzung für das Haus für Kinder der Stadt Laufen
(Kinderbetreuungssatzung)
Vom 22. Juli 2020**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt die Stadt Laufen folgende

Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder betreibt die Stadt Laufen das Haus für Kinder. Das Haus für Kinder umfasst Kinderkrippe, Kindergarten sowie Kinderhort als eine öffentliche Einrichtung, nachfolgend „Haus für Kinder“ genannt. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Satzung umfasst die Aufnahme von Kindern ab einem Jahr bis zu Schulkindern der sechsten Klasse in der entsprechenden Einrichtung.
- (3) Das Haus für Kinder ist eine Einrichtung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

§ 2

Personal

- (1) Die Stadt Laufen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des Hauses für Kinder notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3

Beiräte

- (1) Für die jeweiligen Einrichtungen des Hauses für Kinder ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL:

Aufnahme, Pflichten, Krankheit

§ 4

Aufnahme der Kinder im Haus für Kinder

- (1) Die Aufnahme von Kindern im Haus für Kinder setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr (1. September bis 31. August) in der Regel zwischen Januar und März durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung (Zeitung und Aushang) in Kenntnis gesetzt werden. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Im Einzelfall kann die Stadt Laufen zur Prüfung der Angaben eine Geburtsurkunde verlangen.
- (2) Bei der Anmeldung ist der Nachweis über die Früherkennungsuntersuchungen (U-Untersuchungen) vorzulegen. Es genügt auch der Nachweis einer entsprechenden ordnungsgemäßen Bestätigung des Arztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung. Erfolgt keine Vorlage einer Bestätigung wird dies schriftlich fixiert, jedoch wird der Besuch des Hauses dem Kind ermöglicht (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Aufgrund der ab 1. März 2020 gültigen Masernschutzimpfpflicht ist bei der Anmeldung von Kindern, die mindestens ein Jahr oder älter sind, ein Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern vorzulegen. Ohne Vorlage des Impfnachweises oder Nachweises einer Immunität ist die Aufnahme in das Haus für Kinder nicht möglich. Ausnahme bildet eine ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation.
- (3) In der Anmeldung ist die gewünschte Buchungszeit anzugeben. Nach der Anmeldung entscheidet die Stadt Laufen, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann. Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für das Betreuungsjahr.
- (4) Die Aufnahme in das Haus für Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Bewilligung der gewünschten Buchungszeiten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Buchungsstunden. Sind nicht genügend Plätze bzw. Buchungsstunden verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen (ohne Berücksichtigung des Anmeldedatums) getroffen:
 - Kinder, die in der Stadt Laufen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
 - Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 - Kinder, deren Elternteile beide berufstätig sind,
 - Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen,
 - Alter der Kinder.
- (5) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen nach Abs. 4 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen.
- (6) Die Aufnahme der Kinder in das Haus für Kinder liegt im Ermessen der Stadt Laufen.
- (7) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Laufen wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet.

- (8) Sofern im Haus für Kinder ein Kind aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Laufen hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG den betreffenden Kindergarten in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben und den auf das betreffende Kind entfallenden Anteil der Förderung tragen.
- (9) Die Aufnahme von nicht in der Stadt Laufen wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Stadt Laufen wohnendes Kind benötigt wird.
- (10) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 4 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (11) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Abs. 4, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (12) In der Kinderkrippe ist eine Eingewöhnungsphase zu nutzen. Während der Eingewöhnungsphase kann die Mindestbuchungszeit von 10 Stunden pro Woche in Absprache mit der Leitung des Hauses für Kinder reduziert werden. Die Eingewöhnungsphase soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Haus für Kinder zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in das Haus für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Die Kinder, die an die Kernzeit gebunden sind, sind täglich bis spätestens 8:30 Uhr in das Haus für Kinder zu bringen.
- (4) Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich dem pädagogischen Fachpersonal in der Gruppe ihres Kindes mitzuteilen.
- (5) Die Änderung der persönlichen Daten (Wohnanschrift, Telefonnummer usw.) ist der Leitung des Hauses für Kinder durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 6

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen das Haus für Kinder während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung des Hauses für Kinder unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden, meldepflichtigen Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind dem Personal des Hauses für Kinder möglichst unter Angabe der Krankheit mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

DRITTER TEIL:

Öffnungs- und Buchungszeiten

§ 7

Öffnungszeiten; Schließzeiten

- (1) Der Kindergarten ist in der Regel montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet, die Kinderkrippe von 7:15 Uhr bis 16:00 Uhr und der Hort von 11:15 Uhr bis 17:00 Uhr und in den Ferien von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr. Diese maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Personensorgeberechtigten erweitern.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
- (3) Während der Weihnachtsferien in Bayern bleibt das Haus für Kinder geschlossen. In den Sommerferien bleibt das Haus für Kinder drei Wochen geschlossen. Die restlichen drei Wochen gibt es einen reduzierten Betrieb. In den Pfingstferien wird die Einrichtung 1 Woche geschlossen.
- (4) Das Haus für Kinder bleibt an gesetzlichen Feiertagen und am 24.12. / 31.12. geschlossen. Ebenso kann das Haus für Kinder für Fortbildungen, Betriebsausflug, etc. geschlossen werden. Dies wird rechtzeitig durch Aushang im Haus für Kinder bekannt gemacht.
- (5) Die Stadt Laufen ist berechtigt, das Haus für Kinder bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.
- (6) Das Haus für Kinder kann aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse (z. B. Pandemie, Naturkatastrophen, etc.) geschlossen werden.

§ 8 Buchungszeiten; Kernzeit

- (1) Kernzeit für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung (= Zeit, an der alle Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung anwesend sein müssen) ist Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr (= Mindestbuchungszeit von 20 Stunden).
- (2) Für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung werden im Kindergarten folgende Buchungszeiten angeboten:
 - a) 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - b) 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - c) 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - d) 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - e) 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - f) 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt.
- (3) Für Kinder von ein bis drei Jahren werden in der Kinderkrippe folgende Buchungszeiten angeboten:
 - a) 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - b) 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - c) 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - d) 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt.
 - e) 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - f) 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt.

Es gilt eine Mindestbuchungszeit von 10 Stunden pro Woche.

- (4) Für Schulkinder (bis einschließlich 6. Klasse) werden außerhalb der Ferienzeiten folgende Buchungszeiten angeboten:
 - a) 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - b) 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - c) 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - d) 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - e) 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt.

Es gilt eine Mindestbuchungszeit von 10 Stunden pro Woche.

Der Beginn der Buchungszeit ist frühestens um 11:15 Uhr. Während der Schulferien in Bayern kann eine Ferienbetreuung gebucht werden. Der Beginn der Buchungszeit ist während der Schulferien ab 7:30 Uhr möglich. Sie endet um 16:30 Uhr.

- (5) Die Buchungszeiten sind grundsätzlich für ein Jahr verbindlich und führen zur Gebührenzahlungspflicht (Änderungen siehe § 10 dieser Satzung). In der Anmeldung sind die gewünschte Buchungszeit sowie deren zeitliche Lage anzugeben.
- (6) Ein Überschreiten der genehmigten Buchungszeit ist nicht zulässig.

VIERTER TEIL: Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss

§ 9 Änderung der Buchungszeit

- (1) Vollendet ein Kind während des laufenden Kinderkrippenjahres das dritte Lebensjahr, so kann das Kind bis zum Ende des Kinderkrippenjahres in der Kinderkrippe verbleiben. Besteht die Möglichkeit eines Wechsels in den Kindergarten, so ist zum Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt, eine Buchungszeit nach § 8 Abs. 2 zu wählen.
- (2) In allen anderen Fällen ist eine Änderung der Buchungszeit zum jeweiligen Monatsbeginn während des Betreuungsjahres durch schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten möglich.
Die Änderung der Buchungszeiten muss mit der Leitung des Hauses für Kinder mindestens eine Woche vor Monatsbeginn festgelegt werden.
- (3) Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Stadt Laufen eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.

§ 10 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Haus für Kinder erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Für die Schulanfänger endet das Kindergartenjahr am 31. Juli ebenso wie für Kinder der vierten Klasse.
- (2) Die Eltern können den Kinderbetreuungsplatz ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Bei der Gebührenübernahme durch Ämter (z. B. Landratsamt, Jobcenter, Landesbehörde Zentrum Bayern für Familie und Soziales, ect.) ist die Behörde selbständig von den Personensorgeberechtigten über das Ausscheiden des Kindes zu informieren. Eine Kündigung zum 31. Juli eines Jahres ist nicht möglich.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule aufgenommen wird oder die Grundschule verlässt.

§ 11 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Hauses für Kinder ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
 - b) wiederholt gegen die Buchungszeit verstoßen wurde;
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere, wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint;
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 - f) der Masernschutzimpfpflicht nicht nachgekommen wird;
 - g) aus anderem wichtigen Grund.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

FÜNFTER TEIL: Sonstiges

§ 12 Verpflegung

- (1) Für Kinder, die das Haus für Kinder besuchen, kann nach vorheriger Anmeldung bei der Einrichtungsleitung ein Mittagessen bestellt werden.
- (2) Die Kosten hierfür sind in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die jeweils angebotenen Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen. Dies ermöglicht eine gelingende Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes.
- (2) Die Termine für Elternabende werden durch Aushang im Haus für Kinder bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 14 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in das Haus für Kinder sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Stadt Laufen folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur finanziellen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Elternbeitrag;
 - c) Berechnungsgrundlage.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt sieben Jahre nach Abmeldung / Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Im Haus für Kinder aufgenommene Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

- (1) Die Stadt Laufen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hauses für Kinder entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Stadt Laufen für Schäden, die sich aus der Benutzung des Hauses für Kinder ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Laufen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Laufen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kinderbetreuungsgebührensatzung der Stadt Laufen in der jeweils rechtswirksamen Fassung.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich gegen § 5 Abs. 5 und § 8 Abs. 6 dieser Satzung verstößt.

SECHSTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Hauses für Kinder oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt Laufen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderbetreuungssatzung der Stadt Laufen in der Fassung 8.7.2015 außer Kraft.

Laufen, den 22. Juli 2020
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung einer Teilstrecke der ehemaligen Gemeindeverbindungsstraße von Ramstetten nach Koppelstadt gemäß Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der Markt Teisendorf beabsichtigt eine Teilstrecke der ehemaligen Gemeindeverbindungsstraße von Ramstetten nach Koppelstadt einzuziehen.

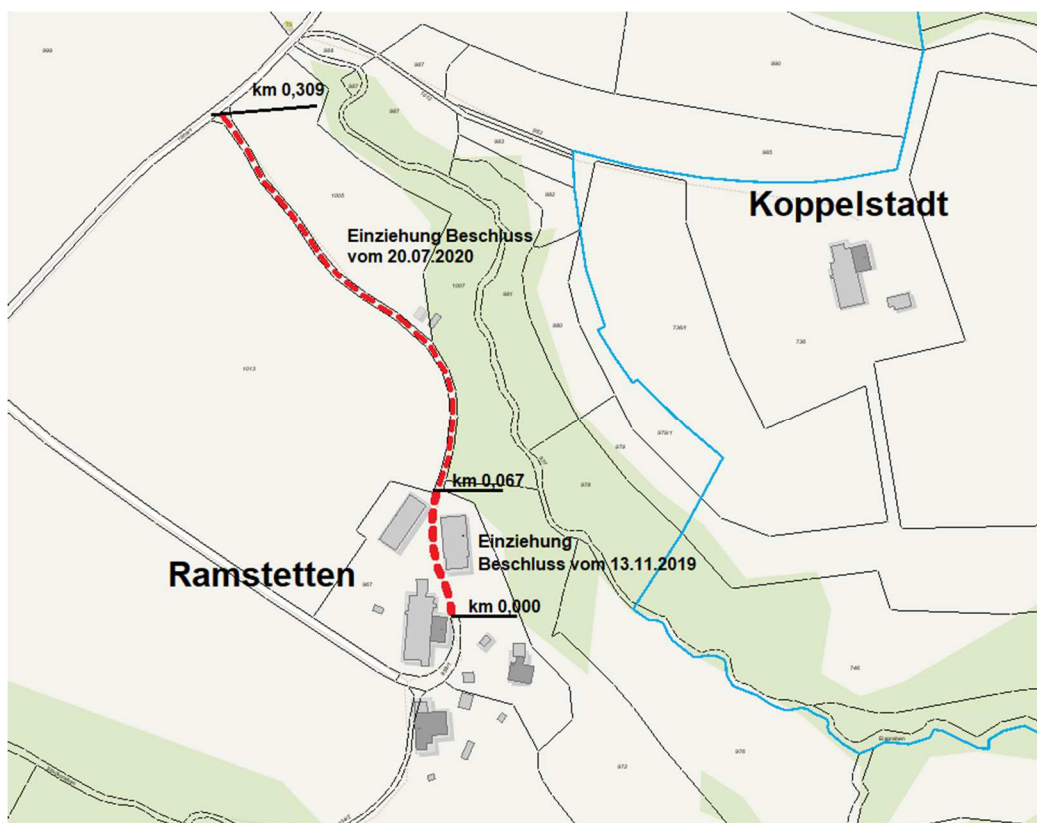
Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Südgrenze des Wegegrundstücks Fl. Nr. 1008 Gemarkung Holzhausen (km 0,067) und endet beim Schnittpunkt mit der neu gebauten Straßenteilstrecke (km 0,309).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 208 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 23. Juli 2020
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister



Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung einer Teilstrecke der ehemaligen Ortsstraße „Weg zum Gadl“ gemäß Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der Markt Teisendorf beabsichtigt eine Teilstrecke der ehemaligen Ortsstraße in Oberteisendorf „Weg zum Gadl“ einzuziehen, da sie durch die Herstellung anderer Straßenverbindungen jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Folgende Teilstrecken werden eingezogen:

1. Teilstrecke:

Anfangspunkt: Abzweigung von der Ortsstraße Thumbergweg
Endpunkt: Nordgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 81 Gemarkung Oberteisendorf

2. Teilstrecke:

Anfangspunkt: Einmündung in die Zufahrt zu den Anwesen Thumbergweg 13, 15 und 17
Endpunkt: Südgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 81 Gemarkung Oberteisendorf

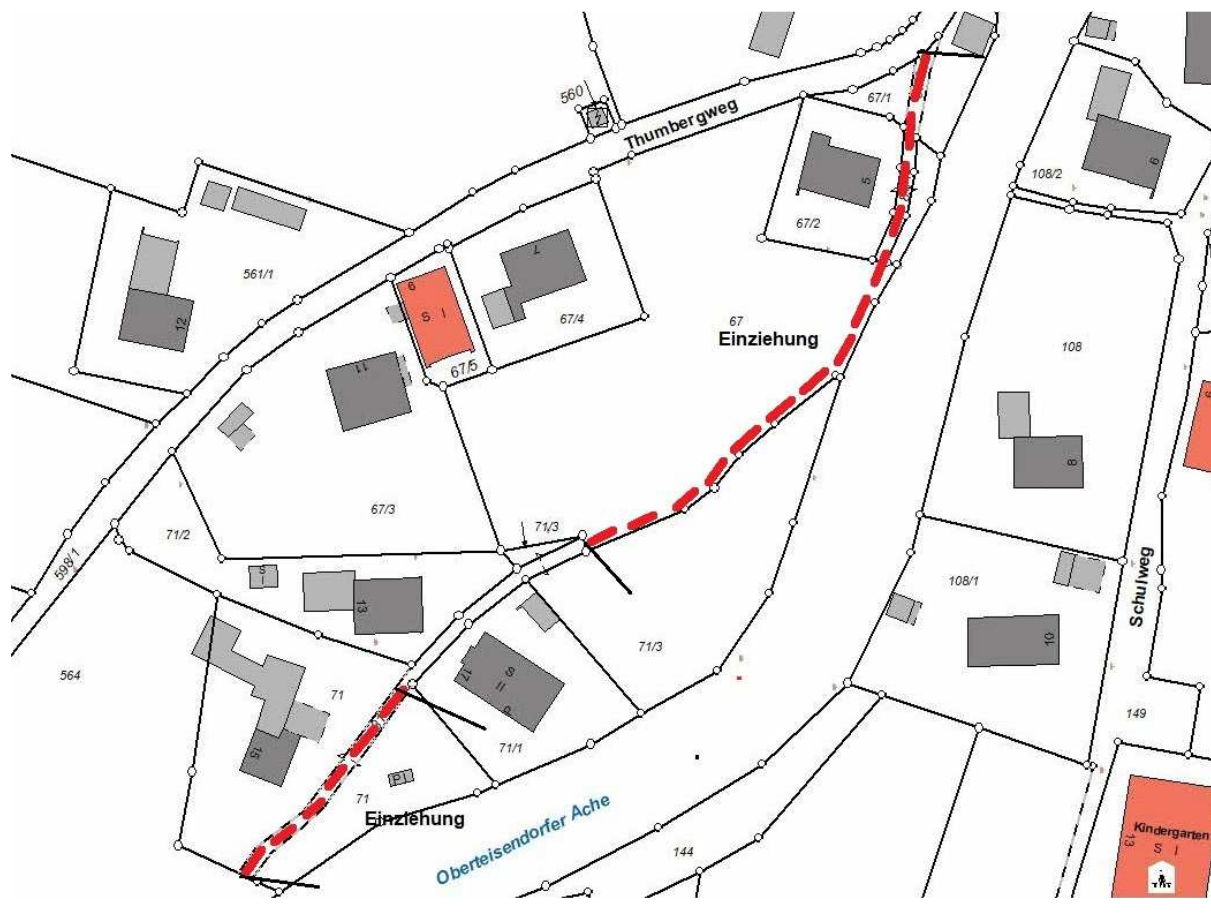
Die einzuziehenden Teilstrecken haben eine Länge von km 0,164.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 208 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 23. Juli 2020
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister



Gemeinde Bischofswiesen

1. Satzung zur Änderung vom 23. Juni 2020 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Bischofswiesen Vom 17. Dezember 2019 (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), erlässt die Gemeinde Bischofswiesen, als Abgabeberechtigte nach Art. 1 KAG folgende

Satzung:

§ 1 Änderungen

§ 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gebührensätze

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Kinderkrippe (0 – 3 Jahre):

3 – 4 Std.	209,00 €
4 – 5 Std.	237,00 €
5 – 6 Std.	260,00 €
6 – 7 Std.	281,00 €
7 – 8 Std.	303,00 €
8 – 9 Std.	324,00 €
9 – 10 Std.	348,00 €.

b) Kindergarten (3 Jahre - Schuleintritt):

3 – 4 Std.	110,00 €
4 – 5 Std.	121,00 €
5 – 6 Std.	133,00 €
6 – 7 Std.	144,00 €
7 – 8 Std.	155,00 €
8 – 9 Std.	166,00 €
9 – 10 Std.	178,00 €.

(2) Für die Kinder im Kindergarten (Haus für Kinder und Waldgruppen), beträgt die Essensgebühr 3,30 € pro Mahlzeit. Für die Kinder in der Kinderkrippe werden 2,10 € für das Mittagessen fällig. Für Diätessen aller Altersklassen beträgt die Gebühr 3,30 €.

(3) Das Materialgeld beträgt 3,00 €.“

§ 2 In Kraft treten

Die Änderungssatzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Bischofswiesen, den 24. Juni 2020
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): 16. Änderung des Flächennutzungsplans: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 9. November 2017 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich entlang der Laufener Straße und Untersurheimer Straße zu ändern.

Das Gebiet des derzeit im Verfahren befindlichen des Bebauungsplans „Laufener Straße Nord“ ist im Flächennutzungsplan überwiegend als Dorfgebiet und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, soll der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Laufener Straße Nord“ als Urbanes Gebiet und Grünfläche für die Ortsrandeingrünung dargestellt werden.

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 23.7.2020 liegt mit Begründung in der Zeit vom

Mittwoch, 5. August 2020 bis einschließlich Dienstag, 8. September 2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Bürgerservice - Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Informationen enthalten in:
Boden	Umweltbericht vom 23.7.2020 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 7.4.2020
Wasser	Umweltbericht vom 23.7.2020 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein vom 27.3.2019 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 7.4.2020
Luft und Klima	Umweltbericht vom 23.7.2020
Arten und Lebensräume	Umweltbericht vom 23.7.2020
Mensch (Erholung, Lärm)	Umweltbericht vom 23.7.2020 Schalltechnische Untersuchung vom 17.7.2020 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 7.4.2020
Landschaft	Umweltbericht vom 23.7.2020
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht vom 23.7.2020

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Saaldorf, den 23. Juli 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

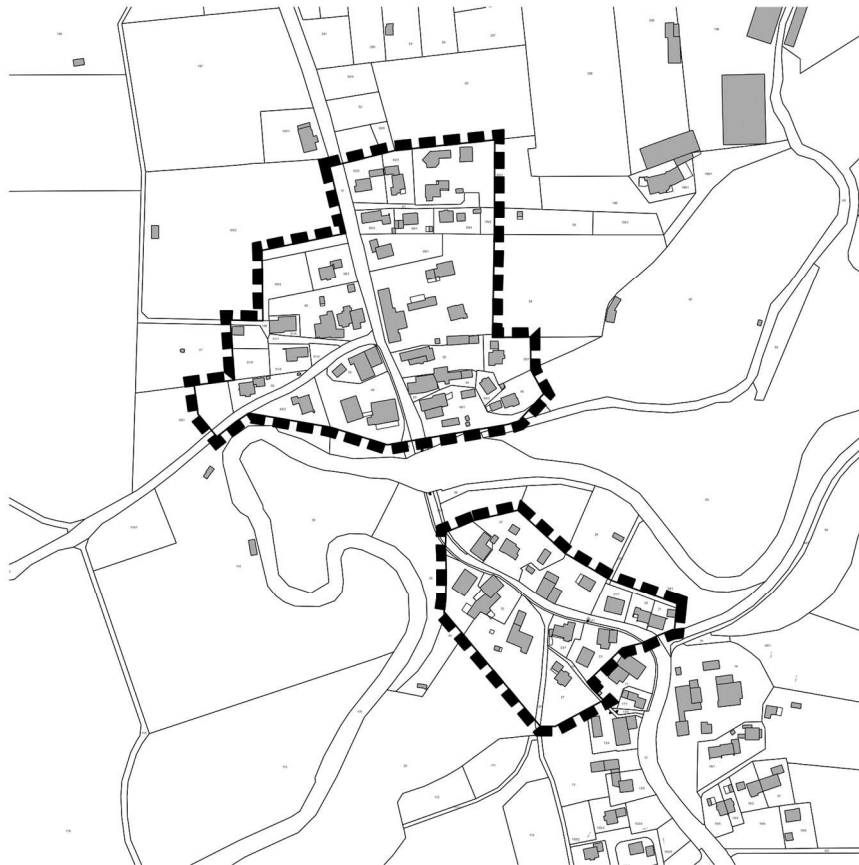
Bek. Nr. 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Aufstellung des Bebauungsplans „Laufener Straße Nord“: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 21. April 2020 die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes „Laufener Straße Nord“ abgewogen.

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich entlang der Laufener Straße und Untersurheimer Straße, von der Einmündung der Straße An der Sur bis zum nördlichen Ortsrand. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus nachstehendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich. Mit der Änderung soll eine Nachverdichtung in den bereits bebauten Bereichen sowie eine Ortsabrundung durch zusätzliche Bebauung in den Randbereichen ermöglicht werden.



Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.7.2020 liegt mit Begründung in der Zeit vom

Mittwoch, 5. August 2020 bis einschließlich Dienstag, 8. September 2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Bürgerservice - Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Informationen enthalten in:
Boden	Umweltbericht vom 23.7.2020 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 6.4.2020
Wasser	Umweltbericht vom 23.7.2020 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 6.4.2020
Klima und Luft	Umweltbericht vom 23.7.2020
Tiere und Pflanzen	Umweltbericht vom 23.7.2020 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 6.4.2020
Mensch und Siedlung	Umweltbericht vom 23.7.2020 Schalltechnische Untersuchung vom 17.7.2020 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 6.4.2020
Orts- und Landschaftsbild	Umweltbericht vom 23.7.2020 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 6.4.2020

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 23. Juli 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister
